



eigenständig  
fortschrittlich  
regional stark

A 1

# Schulreglement (SchuR)

**vom 26. November 2012**

**mit Änderungen vom 27.01.2014  
mit Änderungen vom 11.03.2019**

<b>Inhaltsverzeichnis</b>	<b>Artikel</b>	<b>Seite</b>
<b>I. Allgemeine Bestimmungen</b>		
Zweck	1	3
<b>II. Organisation</b>		
Schulen	2	3
Regelklassen	2a	3
Schulorganisation	3	3
Unterrichtsform	3	3
Einzugsgebiet	4	3
Schulbesuch ausserhalb der Gemeinde	5	3
Besondere Massnahmen	6	3
<b>III. Schulorgane</b>		
Schulorgane	7	4
Organisation	8	4
Gemeinderat	9	4
Schulkommission	10	4
<b>IV. Schulführung und Schulverwaltung</b>		
Schulleitung	11	5
Zuständigkeiten	11	5
Koordinator/in Bildung	12	5
Schulsekretariat	13	6
<b>V. Weitere Angebote</b>		
Tagesschule	14	6
Schulsozialarbeit	15	6
Musikschule	16	6
Mediothek	17	6
Allgemeine Bildungsbestrebungen	18	6
<b>VI. Schlussbestimmungen</b>		
Inkrafttreten	19	6
Genehmigung		7
Referendum		7 + 8

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Heimberg erlassen gestützt auf die kantonale Volksschulgesetzgebung und die Gemeindeverfassung Heimberg vom 3. Dezember 2012 folgendes

## Schulreglement

### I. Allgemeine Bestimmungen

Zweck

#### Art. 1

<sup>1</sup> Dieses Reglement regelt im Rahmen der kantonalen Gesetzgebung über die Volksschule die Aufgaben der Einwohnergemeinde im Bereich der Schule und deren Organisation.

<sup>2</sup> Dieses Reglement gilt für die Volksschule, umfassend den Kindergarten, die Primarstufe und die Sekundarstufe I.

### II. Organisation

Schulen

#### Art. 2

Die Einwohnergemeinde Heimberg führt eine Volksschule, bestehend aus Kindergarten, Primarstufe und Sekundarstufe I.

Regelklassen

#### Art. 2a <sup>1)</sup>

Die Regelklassen auf der Primar- und Sekundarstufe I können als Jahrgangs- oder Mehrjahrgangsklassen geführt werden.

Schulorganisation

#### Art. 3

<sup>1</sup> Die Sekundarstufe I wird mit Real-, Sekundar- oder Mischklassen organisiert.<sup>2)</sup>

Unterrichtsform

<sup>2</sup> Die Sekundarstufe I kann in den Fachbereichen Deutsch, Französisch und Mathematik Niveauunterricht anbieten.<sup>3)</sup>

Einzugsgebiet

#### Art. 4

Das ganze Gemeindegebiet bildet einen Schulkreis.

Schulbesuch  
ausserhalb der  
Gemeinde

#### Art. 5

Der Gemeinderat kann mit Gemeinden, aus denen Schülerinnen und Schüler Schulen in Heimberg besuchen oder wo Schülerinnen und Schüler aus Heimberg geschult werden, Verträge abschliessen.

Besondere  
Massnahmen

#### Art. 6

<sup>1</sup> Das Angebot der besonderen Massnahmen erfolgt gemäss den kantonalen Bestimmungen.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat kann für die Erfüllung von Einzel- und Gesamtaufgaben bei der Organisation der besonderen Massnahmen eine regionale Zusammenarbeit beschliessen oder sie an andere Gemeinden übertragen. Hierzu schliesst er mit den betreffenden Gemeinden Verträge ab.

1) GRB 17 vom 27.01.2014

2 + 3) GRB 38 vom 11.03.2019

### III. Schulorgane

#### Schulorgane

##### **Art. 7**

Es bestehen folgende Schulorgane:

- Stimmberechtigte
- Gemeinderat
- Schulkommission
- Koordinator/in Bildung
- Schulleitungen

#### Organisation

##### **Art. 8**

Der Gemeinderat erlässt ein Funktionendiagramm in Form einer gemeinderätlichen Verordnung (Anhang).

#### Gemeinderat

##### **Art. 9**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat entscheidet über:

- Vereinbarungen/Verträge mit anderen Gemeinden
- Schaffung oder Aufhebung von Standorten
- Schaffung oder Aufhebung von Klassen
- Modell und Konzept zu den besonderen Massnahmen
- Grundsätze zur Finanzierung der Landschulwochen und Sportlager
- Regelungen zum schulärztlichen und schulzahnärztlichen Dienst
- Vertrag mit Schularzt und Schulzahnarzt
- Schulkostenbeiträge auswärtiger Schulbesuche

<sup>2</sup> Er erlässt folgende Verordnungen, Richtlinien und Konzepte:<sup>1)</sup>

- Funktionendiagramm (Anhang)
- Verordnung über die Aufgabenhilfe Primarschule Heimberg und die Ausrichtung von Gemeindebeiträgen
- Verordnung über die Tagesschule
- Konzept Tagesschule
- Konzept zur Umsetzung der Verordnung über die besonderen Massnahmen
- Konzept zur Förderung von ausserordentlich begabten Schülerinnen und Schülern
- Konzept Lausbefall
- Verordnung über den schulzahnärztlichen Dienst
- Richtlinien über Beiträge an Schulanlässe/Spesenausrichtung an die jeweiligen Begleiter
- Richtlinien für Sponsoring der Heimberger Schulen
- Verordnung über die Benützung von Anlagen mit Gebührentarif

#### Schulkommission

##### **Art. 10**

<sup>1</sup> Die Schulkommission besteht aus dem zuständigen Mitglied des Gemeinderats (Ressortvorsteher/in Bildung) und sechs weiteren Mitgliedern. Von Amtes wegen als Berater/innen mit Antragsrecht nehmen die Schulleitungen Einsitz. Das Schulsekretariat erledigt die Sekretariatsarbeiten.

<sup>2</sup> Der Schulkommission fallen die gesetzlich umschriebenen Befugnisse und Aufgaben zu. Diese sind im Funktionendiagramm (Anhang) festgehalten.

1) GRB 38 vom 11.03.2019

- <sup>3</sup> Sie ist insbesondere auch zuständig für:
- Strategische Ausrichtung der Schule
  - Berichterstattung über Ergebnisprüfung an Kanton (Controlling)
  - Leitbild der Schule
  - Schwerpunkte der Qualitätsentwicklung (Schulprogramm / Massnahmeplan)
  - Zuweisung der Stufen und Klassen zu Standorten
  - Kontrolle und Durchsetzen der Schulpflicht
  - Anstellung und Entlassung von Schulleitungen <sup>1)</sup>
  - Erteilen von Verweisen an Schulleitungen und Lehrpersonen <sup>2)</sup>
  - Unterrichtsausschlüsse
  - Vorberatung von Reglementen, Voranschlag und Finanzplan in ihrem Bereich
  - Regelungen über den freiwilligen Schulsport
  - Regelungen zur Elternmitwirkung
  - Regelungen der Schülermitwirkung
  - Einführung oder Aufhebung von Fakultativunterricht (Grundsatz)
- <sup>4</sup> Die Schulkommission wird vom Gemeinderat gewählt und unterliegt dem Parteienproporz.

#### IV. Schulführung und Schulverwaltung

Schulleitung

##### **Art. 11**

<sup>1</sup> Die Schulleitungen führen den Zyklus 1, Zyklus 2 und Zyklus 3.<sup>3)</sup>

<sup>2</sup> Die Schulleitungen werden von der Schulkommission angestellt.

<sup>3</sup> Die Ressortvorsteher/in Bildung führt die Schulleitungen.

Zuständigkeiten

<sup>4</sup> Die Schulleitungen sind insbesondere zuständig für:

- Anstellung und Entlassung der Lehrpersonen <sup>4)</sup>
- Führung der ihr zugeteilten Lehrpersonen
- Zuweisung der Schülerinnen und Schüler zu Klassen und Gruppen (Normalfall)
- Zuweisung der Schülerinnen und Schüler zu fakultativem Unterricht
- Dispensation von Schülerinnen und Schülern
- Erlass der Hausordnung und der Pausenordnung
- Ausserschulische Benützung der Schul- und Sportanlagen während der Unterrichtszeit
- Jahresplanung der Schule
- Bestimmen Unterrichtsschluss vor Ferien und Feiertagen
- Ausnahmen von Blockzeiten
- Zuteilung von Klassen, Gruppen, Fächern, Lektionen sowie besondere Aufgaben an Lehrpersonen
- Elterninformationen (gesamtschulisch) zu Schulbetrieb und besonderen Anlässen

Koordinator/in Bildung

##### **Art. 12**

<sup>1</sup> Eine der Schulleitungspersonen ist Koordinator/in Bildung. Diese/r wird vom Gemeinderat gewählt.

<sup>2</sup> Der/die Koordinator/in Bildung führt die Angestellten des Schulsekretariats.

<sup>3</sup> Der/die Koordinator/in Bildung stellt die Verbindung zur Gemeindeverwaltung dar und nimmt an der Abteilungsleiterkonferenz teil.

<sup>4</sup> Er/sie befasst sich als koordinierende Verwaltungsinstanz mit den Angelegenheiten des Bildungs- und Erziehungswesens, deren Behandlung nicht durch kantonale Vorschriften oder durch dieses Reglement anderen Instanzen vorbehalten ist.

Schulsekretariat

**Art. 13**

<sup>1</sup> Das Schulsekretariat, dessen Anstellung sich nach kantonalen Empfehlungen richtet, unterstützt die Schulleitung.

<sup>2</sup> Die Angestellten des Schulsekretariats sind dem/der Koordinator/in Bildung unterstellt.

**V. Weitere Angebote**

Tagesschule

**Art. 14**

Die Einwohnergemeinde führt Tagesschulangebote nach den Vorgaben der kantonalen Gesetzgebung. Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten in einer Verordnung.

Schulsozialarbeit

**Art. 15**

<sup>1</sup> Die Einwohnergemeinde stellt als schulunterstützendes Angebot Schulsozialarbeit zur Verfügung. <sup>1)</sup>

<sup>2</sup> Die Schulsozialarbeit ist der Sozialabteilung unterstellt. <sup>2)</sup>

Musikschule

**Art. 16**

<sup>1</sup> Die Einwohnergemeinde beteiligt sich im Rahmen des übergeordneten Rechts an einer Musikschule des Kantons Bern. Der Gemeinderat regelt Einzelheiten in einem Vertrag.

<sup>2</sup> Der/die Ressortvorsteher/in Bildung vertritt die Gemeinde Heimberg im Vorstand des Trägervereins Musikschule Aaretal. <sup>3)</sup>

Mediothek

**Art. 17**

Die Einwohnergemeinde führt eine Schulmediothek.

Allgemeine Bildungs-  
bestrebungen

**Art. 18**

Die Einwohnergemeinde kann allgemeine Bildungsbestrebungen wie kulturelle Angebote von und für Schülerinnen und Schüler sowie Mediotheken, Ludotheken und Spielgruppen unterstützen.

**VI. Schlussbestimmungen**

Inkrafttreten

**Art. 19**

<sup>1</sup> Das Schulreglement Heimberg tritt per 1. Januar 2013 in Kraft.

<sup>2</sup> Es ersetzt das Kindergarten- und Schulreglement vom 20.10.2008 mit seitherigen Anpassungen.

## **Genehmigung**

Der Gemeinderat genehmigte das Schulreglement Heimberg an seiner Sitzung vom 26. November 2012. Es unterliegt dem Referendum gemäss Art. 35 Gemeindeordnung Heimberg.

## **EINWOHNERGEMEINDE HEIMBERG**

sig. Niklaus Röthlisberger Gemeindepräsident	sig. Oliver Jaggi Gemeindeschreiber
--	---

## **Referendum**

Der Gemeindeschreiber hat dieses Reglement vom 26. November 2012 während 60 Tagen in der Präsidentialabteilung öffentlich aufgelegt. Das Reglementsreferendum wurde im Thuner Amtsanzeiger vom 6. Dezember 2012 veröffentlicht.

Das Referendum wurde bis zum Ablauf der Frist am 4. Februar 2013 nicht ergriffen.

Heimberg, 8. Februar 2013

sig.  
Oliver Jaggi  
Gemeindeschreiber

## **Änderung**

Der Gemeinderat hat am 27. Januar 2014 die Ergänzung mit Artikel 2a genehmigt. Die Reglementsänderung unterliegt dem Referendum gemäss Art. 8 Gemeindeverfassung Heimberg.

Inkrafttreten: 1. August 2014

## **GEMEINDERAT HEIMBERG**

sig. Niklaus Röthlisberger Gemeindepräsident	sig. Oliver Jaggi Gemeindeschreiber
--	---

## **Referendum**

Der Gemeindeschreiber hat diese Änderung vom 27. Januar 2014 während 60 Tagen in der Präsidentialabteilung öffentlich aufgelegt. Das Reglementsreferendum wurde im Thuner Amtsanzeiger vom 6. Februar 2014 veröffentlicht.

Das Referendum wurde bis zum Ablauf der Frist am 7. April 2014 nicht ergriffen.

Heimberg, 9. April 2014

sig.  
Oliver Jaggi  
Gemeindeschreiber

## **Änderung**

Der Gemeinderat hat am 11.03.2019 die Änderungen in Artikel 3 Absatz 1 bis 3, Artikel 9 Absatz 2, Artikel 10 Absatz 3 und Artikel 11 Absatz 1 und Absatz 4 und die Ergänzungen in Artikel 15 mit Absatz 2 und Artikel 16 mit Absatz 2 genehmigt. Die Reglementsänderung unterliegt dem Referendum gemäss Art. 8 Gemeindeverfassung Heimberg.

Inkrafttreten: 1. August 2019

GEMEINDERAT HEIMBERG



Niklaus Röhli  
Gemeindepräsident



Oliver Jaggi  
Gemeindeschreiber

## **Referendum**

Der Gemeindeschreiber hat diese Änderung vom 11.03.2019 während 60 Tagen in der Präsidialabteilung öffentlich aufgelegt. Das Reglementsreferendum wurde im Thuner Amtsanzeiger vom 21.03.2019 veröffentlicht.

Das Referendum wurde bis zum Ablauf der Frist am 20.05.2019 nicht ergriffen.

Heimberg, 23.05.2019



Oliver Jaggi  
Gemeindeschreiber



## Funktionendiagramm Bildung Heimberg

11.03.2019

Legende: E = Entscheid A = Antrag V = Vollzug M = Mitwirkung I = Information	Stimmberichtigte	Gemeinderat	Schulkommission	Schulsekretariat	Koordinationsbildung	Schulleitungen	Lehrerkonferenz	Klassenlehrperson	Lehrperson	Eltern	EB / KJPD	Bemerkungen	Rechtsgrundlagen
<b>1. Schülerinnen und Schüler</b>													
<b>1.1 Schuleintritt und -austritt</b>													
Einschreibung				V	V								
Vorzeitige Schulentlassung			E	V	A		M		A	M			Art 24 Abs. 1 VSG
Führen Verzeichnis von Schülerinnen und Schülern in Privatschulen				V								Meldung durch Privatschulen	Art 27 VSV
<b>1.2 Schul- und Klassenzuteilung / Laufbahntscheide</b>													
Zuweisung zu Klassen und Gruppen (Normalfall)				V	E								
Zuweisung zu fakultativem Unterricht					E				A				
Dispensation von fakultativem Unterricht				V	E				A				
Zuweisung zur Rhythmik				V	E	A	A						Art 11 Abs. 2 BMV
Zuweisung zum Spezialunterricht				V	E	M	M	A					Art 11 Abs. 3c BMV
Zuweisung zu besonderen Klassen und Rückführung in Regelklasse				V	E	M	M	A					Art 11 Abs. 3d BMV
Zuweisung zur zweijährigen Einschulung in der Regelklasse				V	E	M	M	A					Art 11 Abs. 3a BMV
Zuweisung zur Integration Fremdsprachiger und Entlassung daraus					E	A							Art 11 Abs. 2 BMV
Zuweisung zur Begabtenförderung					E	M	M	A					Art 11 Abs. 3b BMV
Integration Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen			M		M	M		A			E: Schulinspektorat Zustimmung GEF/ALBA		Art 11 Abs. 5 BMV
Einheitliche Praxis der Beurteilung					E	M							Art 2 DVBS
Schullaufbahntscheide (inkl. Zuweisung an Sekundarstufe I)			I	V	E	A	M	A					Art 22 und 36 DVBS
Zuweisung zur Mittelschulvorbereitung und zu Schulen der Sekundarstufe II					E	A							Art 22 DVBS
Ausstellen von Beurteilungsberichten						V							
Anordnen/Vereinbaren individueller Lernziele in 1 oder 2 Fächern und Aufhebung der Massnahme				V	E	A	M						Art 11 Abs. 1a BMV
Anordnen/Vereinbaren individueller Lernziele in mehr als 2 Fächern und Aufhebung der Massnahme				V	E	A	M	A					Art 11 Abs. 1b BMV
Ausschluss vom Besuch der letzten Klasse			E	V	A	M							Art 24 Abs. 2 VSG
<b>1.3 Dispensationen</b>													
Dispensation vom Unterricht				V	E	M	A	A					Art 27 Abs. 5 VSG, Art 4d + 8 DVAD
Absenzenkontrolle						V	M						Art 27 Abs. 2 VSG, Art 7 Abs. 3 DVAD
<b>1.4 Umgang mit Schwierigkeiten</b>													
Information der Eltern bei Mängeln in Erziehung und Pflege					V	V							Art 29 Abs. 1 VSG
Verweise an SchülerInnen erteilen / Unterrichtsausschluss androhen			E	V	A	M	M					Rechtliches Gehör	Art 28 Abs. 4 VSG
Unterrichtsausschluss nach Art. 28 VSG			E	V	A	M	M					Rechtliches Gehör	Art 28 Abs. 5 VSG
Gefährdungsmeldung			E	V	A	M	M						Art 29 Abs. 2 VSG
Schulversäumnis (Anzeige einreichen)			E	V	A	M						Rechtliches Gehör	Art 32 Abs. 2 VSG
<b>2. Pädagogik und Qualität</b>													
Strategische Ausrichtung der Schule			E		A	M							Art 35 Abs. 2c VSG
Berichterstattung über Ergebnisprüfung an Kanton (Controlling)			E		A	M							Art 51 Abs. 3 VSG
Leitbild der Schule			E		A	M							
Qualitätsentwicklung und -sicherung			I		V	M							Art 51 Abs. 2 VSG; Art 89 Abs. 1c LAV
Schwerpunkte der Qualitätsentwicklung (Schulprogramm / Massnahmenplan)			E		A	M							Art 51 Abs. 2 VSG
Qualitätsentwicklung umsetzen					V		V						Art 17 Abs. 2b LAG, Art 89 Abs. 1c LAV
Teilnahme an Schülerleistungstests					E	M							Art 89 Abs. 1c LAV
Planung und Leitung von pädagogischen Konferenzen					E	M							Art 89 Abs. 1b LAV
Gerneinsame Weiterbildung initiieren und durchführen					E	M							Art 59 LAV
Fachliche und pädagogische Führung der Lehrpersonen					V								Art 89 Abs. 1a LAV
Selbstevaluation des Unterrichts							V						Art 57 Abs. 2 LAV
Schwerpunkte der persönlichen Unterrichtsentwicklung festlegen					E		A						Art 64 Abs. 2c LAV
Individuelle Weiterbildung der Lehrpersonen überprüfen			I		V								Art 69 Abs. 2 LAV

	Stimmberechtigte	Gemeinderat	Schulkommission	Schulsekretariat	Koordination Bildung	Schulleitungen	Lehrerkonferenz	Klassenlehrperson	Lehrperson	Eltern	EB / KJPD	Bemerkungen	Rechtsgrundlagen
<b>3. Organisation und Administration</b>													
<b>3.1 Grundsätzliches /Behörden /Erlasse</b>													
Vereinbarungen mit anderen Gemeinden			E	A	V	M							Art. 5 Abs. 2 VSG
Schaffung oder Aufhebung von Standorten			E	A	V	M						Zustimmung ERZ	Art. 47 Abs. 1 VSG, Art. 4 Abs. 2 BMV
Schaffung oder Aufhebung von Klassen			E	A	V	M						Zustimmung ERZ	Art. 47 Abs. 1 VSG
Zuweisung der Stufen und Klassen zu Standorten			E			A							
Modell und Konzept zu den besonderen Massnahmen			E	A		M	M						Art. 4 Abs. 2 BMV
Grundsätze zur Finanzierung der Landschulwochen und Sportlager			E			A	M						
Regelungen über den freiwilligen Schulsport			E			A	M						Art. 47 Abs. 1 VSG
Regelungen zur Elternmitwirkung			E			M	M			M			Art. 31 Abs. 5 VSG
Regelung der Schülermitwirkung			E			A	M						
Erlass der Hausordnung, Pausenordnung usw.						E	M						
Benützungordnung der Schul- und Sportanlagen ausserhalb der Schulzeit			E										Art. 48 Abs. 4 VSG
Erstellen der Belegungspläne für die Schul- und Sportanlagen während der Unterrichtszeit						V							
Ausserschulische Benützung der Schul- und Sportanlagen während der Unterrichtszeit						E	M						Art. 8 Abs. 1 VSV / Anlagebenützungreglement Heimberg
Ausserschulische Benützung der Schul- und Sportanlagen ausserhalb der Unterrichtszeit												E: Bauverwaltung	Art. 48 Abs. 4 VSG, Art. 8 Abs. 1, 3 VSV
Regelungen zum schulärztlichen und schulzahnärztlichen Dienst			E	A	V	M						M: Funktionsträger	Art. 59 u. 60 VSG, Art. 25 VSV
Vertrag mit Schularzt und Schulzahnarzt			E		V								
Organisation der schulärztlichen und schulzahnärztlichen Untersuchungen						V	M						Art. 25 VSV
<b>3.2 Unterrichtsangebot</b>													
Modellwahl Sek I / Wechsel des Modells			E	A	M		M	M				Zustimmung ERZ	Art. 46 Abs. 4 VSG
Einführung oder Aufhebung von Fakultativunterricht (Grundsatz)			E			A	M					Angebote der Schule, im Rahmen der Kapazitäten	Art. 47 Abs. 1b VSG
Ausschreibungen Fakultativunterricht						V		M					
Bewilligung von besonderen Anlässen, Schulreisen, Lagern usw.						E	A						Art. 89 Abs. 1 LAV
<b>3.3 Schulzeiten</b>													
Ferienordnung			E			A							Art. 8 Abs. 4 VSG
Jahresplanung der Schule				I		E	M						
Bestimmen Unterrichtsschluss vor Ferien und Feiertagen						E							
Ausnahmen zu Blockzeiten						E							Art. 11a Abs. 5 VSG
Unterrichtsfreie Halbtage						E							Lehrplan 1995 mit Änderungen und Ergänzungen 2006 + 2008
Schulzeit und Unterrichtszeit pro Woche			E			A							Art. 8 Abs. 2 VSG
Erstellen der Stundenpläne/Einsatzpläne Spezialunterricht						E		M					Art. 89 Abs. 1d LAV
<b>3.4 Klasse</b>													
Koordination Terminen in Klasse						I		V	M				
<b>3.5 Administration</b>													
Kontrolle und Durchsetzen der Schulpflicht			E	V									Art. 35 Abs. 2a, Art. 27 VSV
Führen der Schulstatistiken				M		V							
Unterrichtsdokumentation						I		V	V				
Aktendokumentation (inklusive Beurteilungsberichte)						V		V	V				
Datenschutz und Datensicherung						V		V	V				
<b>4. Personal</b>													
Anstellung / Entlassung der Schulleitungen			E	V									Art. 7 Abs. 2 LAG
Anstellung / Entlassung der Lehrpersonen			I	V		E							Art. 7 Abs. 2 LAG / Weisungen der Schulkommission zur Personalführung
Sicherstellung Unterricht bei Abwesenheiten						E		M					Art. 49 Abs. 4 LAV, Art. 2 LADV
Zuteilung von Klassen, Gruppen, Fächern, Lektionen sowie besondere Aufgaben an Lehrpersonen			I			E		M					
Bewilligung von abweichenden Pensen (Individuelle Pensenbuchhaltung)						E		A					Art. 43 LAV
Pensenplanung und -festlegung			I			E		M				gemäss Pensenbewilligung SI	Art. 89 Abs. 1d LAV
Pensenmeldung						V							

Legende: E = Entscheid A = Antrag V = Vollzug M = Mitwirkung I = Information	Stimmber Gemeinderat	Schulkommission	Schulsekretariat	Koordination Bildung	Schulleitungen	Lehrerkonferenz	Klassenlehrperson	Lehrperson	Eltern	EB / KJPD	Bemerkungen	Rechtsgrundlagen
Bezahlte Kurzurlaube					E			A				Art. 49 LAV
Bezahlte Urlaube aus Treueprämie und IBP					E			A				Art. 37 + 43 LAV, Merkblatt IPB
Unbezahlte Urlaube		I			E			A				Art. 51 LAV / Weisungen der Schulkommission zur Personalführung
Unterrichtsbesuche					V							Art. 89 LAV
Mitarbeitergespräche Schulleitung		V										Art. 63 Abs. 2 LAV
Mitarbeitergespräche Lehrpersonen					V							Art. 63 Abs. 1 LAV
Mitarbeitergespräche Leitung Tagesschule					V							Art. 63 Abs 1 LAV
Mitarbeitergespräche Personal Tagesschule												Art. 63 Abs 1 LAV
Mitarbeitergespräch Schulsekretariat						M						Art. 63 Abs 1 LAV
Mitarbeitergespräch Hauswart						M					V: Bauverwalter	Art. 63 Abs 1 LAV
Verweise		E			A							Art. 23 LAG
<b>5. Information und Kommunikation</b>												
Informationsmanagement im Krisenfall											gemäss Krisenkonzept	
Elterninformationen (gesamtschulisch) zu Schulbetrieb und besonderen Anlässen			I	V	E			I				Art. 31 VSG
Elterninformationen zur Klasse und zu besonderen Anlässen					I			E	I			Art. 31 VSG
<b>6. Finanzen</b>												
Budgetierung	E	A			A			M				
Visum der Kreditorenrechnungen											gemäss Visumsregelung Gemeinde	
Budgetkontrolle					V							
Aktualisierung Inventar					V			V			im Auftrag Finanzverwaltung	
Schulkostenbeiträge auswärtiger Schulbesuche		E	V		A							
<b>7. Koordination Bildung</b>												
Teilnahme an Abteilungsleiterkonferenzen					V							
Durchführen von Schulleitungskonferenzen			M	V	M							
Führen Schulsekretariat					V							
Nachkredite bis Fr. 5'000.00					E							
Konsultative Stellungnahme zu kommunalen Vorlagen und Richtlinien des Gemeinderates					V							
Anregen schulübergreifende Regelungen					V							
Erlass Konzepte/Richtlinien für Laufbahnentscheide					V							
Beantragen und Stellungnahme Konzepte und Richtlinien für Integration und besondere Massnahmen					V							
Koordination Gemeinsame Weiterbildung					V							
Anregen Schulentwicklungsprojekten					V							
Stellungnahme kommunale Qualitätsentwicklungskonzepten					V							
Anregen und Beantragen Elterpartizipation					V							
<b>8. Diverses</b>												
Einblick ins Schulgeschehen verschaffen		V			V							Art. 34 VSG

Genehmigung Gemeinderat am 11.03.2019

GEMEINDERAT HEIMBERG


 Niklaus Röthlisberger  
Gemeindepräsident

 Oliver Jaggi  
Gemeindeschreiber